Kreis Rottweil

Totschlag: Sechs Jahre Haft für 15-Jährigen

sb, 23.07.2013 14:47 Uhr



Auf diesem Spielplatz hatte der 15-Jährige auf sein Opfer eingestochen. Trauernde stellten anschließend Kerzen auf. Foto: dpa

Kreis Rottweil - Im Fall des 15-Jährigen, der Ende vergangenen Jahres in Vöhringen einen 17-Jährigen erstochen hatte, hat die 1. Große Jugendkammer des Landgerichts Rottweil am Dienstag das Urteil bekanntgegeben. Demzufolge wurde der Angeklagte wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aufgrund der Beweisaufnahme, in der 30 Zeugen und zwei Sachverständige vernommen wurden, ist die Kammer von folgendem Sachverhalt überzeugt: Der Angeklagte verabredete sich mit dem 17-jährigen Tatopfer am 26. Dezember 2012 um 17.45 Uhr zu einer tätlichen Auseinandersetzung in Vöhringen. Das spätere Tatopfer wollte dem Angeklagten, mit dem er früher befreundet war, aus mehreren Gründen eine Abreibung verpassen. Unter anderem hatte der Angeklagte seine Freundin geschlagen. Dies wollte der später Getötete, der von der Misshandlung erfahren hatte, rächen. Außerdem war er nicht gut auf den Angeklagten zu sprechen, weil dieser ihn im Sommer 2012 zu einem Einbruchsdiebstahl bei der Mutter des Angeklagten überredet hatte, weshalb gegen beide in Ermittlungsverfahren anhängig war.

Messerstiche in Oberkörpfer, Hals und Kopf

Auch der Angeklagte hatte Grund, sich mit dem Tatopfer zu treffen: Er wollte die

1 von 3 23.07.13 16:46

Rückgabe eines Handys, das er dem Tatopfer zur Reparatur bei einem Freund übergeben hatte, und die Rückzahlung geliehener 30 Euro erreichen.

Um aus der Auseinandersetzung - als möglicherweise körperlich Unterlegener - nicht als Verlierer hervorzugehen, nahm der Angeklagte ein Klappmesser mit, bei dem er einen abgebrochenen Zweig so zwischen Klinge und Schaft gesteckt hatte, dass er es schnell mit einer Hand öffnen konnte. So begab er sich an den vereinbarten Treffpunkt. Das spätere Tatopfer versetzte dem Angeklagten sogleich einen leichten Faustschlag. Im Verlauf der Auseinandersetzung zog der Angeklagte das Messer aus seiner Jackentasche, klappte es auf und versetzte seinem Opfer mehrere mit erheblicher Wucht geführte Stiche, die im Bereich des Oberkörpers, des Halses und des Kopfes trafen.

Dabei hielt es der Angeklagte laut Gericht für möglich und nahm es billigend in Kauf, dass er dem 17-Jährigen tödliche Verletzungen zufügen konnte. Ein Stich traf den Getöteten in den Hals und durchtrennte die Kopf-Arm-Vene, wodurch ein großer Blutverlust entstand. Die Stichverletzung war mit ärztlichen Maßnahmen nicht mehr zu beherrschen, so dass das Opfer gegen 19 Uhr an den Folgen des massiven Blutverlusts starb.

Der Angeklagte äußerte sich in der Hauptverhandlung nicht zu der Sache. In polizeilichen Vernehmungen hatte er eingeräumt, die Messerstiche ausgeführt zu haben. Er behauptete, den Tod seines Opfers nicht gewollt zu haben.

Gericht: 15-Jähriger nahm Tod seines Opfers in Kauf

Nach der Überzeugung des Gerichts steht der Tötungsvorsatz aufgrund der Beweisaufnahme fest. Der 15-Jährige nahm durch die mehrfachen - nach Angaben eines rechtsmedizinischen Sachverständigen - mit erheblicher Wucht geführten Messerstiche gegen Kopf, Hals und Oberkörper eine besonders gefährliche Gewalthandlung vor, die im Zusammenwirken mit den Gesamtumständen im Ergebnis eindeutig auf bedingten Tötungsvorsatz schließen lässt.

Der psychiatrische Sachverständige Prof. Dr. Michael Günter vom Universitätsklinikum Tübingen führte aus, dass beim Angeklagten infolge schwieriger Entwicklungsbedingungen mit Erziehungsmängeln eine Störung des Sozialverhaltens und ein Missbrauch von Alkohol und Cannabis vorliege. Dennoch war der Angeklagte uneingeschränkt schuldfähig und besaß die erforderliche Strafreife.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, Staatsanwältin Christine Brunnquell-Geiger, beantragte in ihrem Schlussvortrag eine Jugendstrafe von acht Jahren und sechs Monaten wegen Totschlags. Die Nebenklägervertreterin, Rechtsanwältin Anja Steinert, forderte eine Jugendstrafe von zehn Jahren, der Nebenklägervertreter, Rechtsanwalt Martin Karsten, stellte keinen eigenen Antrag. Die Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwälte Dr. Jürgen Mansperger und Bernhard Mussgnug, beantragten in ihren Plädoyers eine Jugendstrafe von sechs Jahren wegen Totschlags.

Die 1. Große Jugendkammer erkannte wegen Totschlags auf eine Jugendstrafe von sechs Jahren. Bei der Bemessung der Jugendstrafe maß die Kammer - vor allem angesichts des jungen Alters des Angeklagten - den erzieherischen

2 von 3 23.07.13 16:46

Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. "Um die notwendige Einwirkung auf den Angeklagten zu erreichen, bedarf es einer längeren, straff strukturierten pädagogischen Einwirkung im Rahmen des Jugendstrafvollzugs", heißt es in der Begründung.

Der Angeklagte bleibt bis zum Antritt der Jugendstrafe bei Rechtskraft des Urteils in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

3 von 3 23.07.13 16:46